

Landratsamt Passau

Kreissparkasse Passau-Wegscheid Kto. 67
Postscheckkonto 22464 München
Fernsprecher 0851/33025

839 Passau, 16. Mai 1975
Domplatz 11

Nr. 5.1 APL. Nr. Bb. 382. Az.: 610-2
(Bei Antwort Angabe der Nummer erbeten)



Gemeinde

Neuburg a. Inn

Vollzug des BBauG;
hier: Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Neuburg a. Inn
für das Gebiet "An der Schönaustraße" (Deckblatt Nr. 1)

Anlagen: Deckblatt Nr. 1
~~1 Geheft Verfahrensunterlagen~~

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.4.1975 gemäß § 10 BBauG
und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossene Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet

"An der Schönaustraße" (Deckblatt Nr. 1)

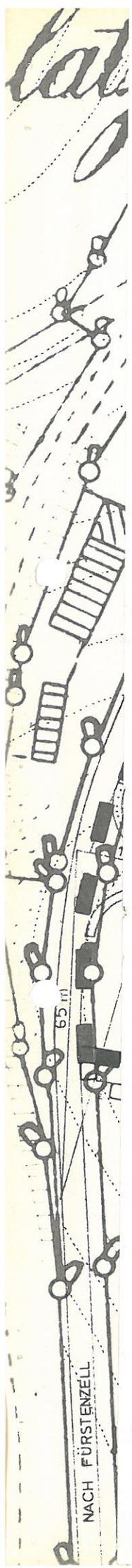
wird gemäß § 11 BBauG

g e n e h m i g t .

Die Gemeinde hat gemäß § 12 BBauG das genehmigte Deckblatt zum
Bebauungsplan mit Begründung öffentlich auszulegen. Sie hat die
Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt-
zumachen. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für
Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird das Deck-
blatt Nr. 1 zum Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Über das Veranlaßte hat die Gemeinde zu berichten und einen Nachweis
der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG in 2-facher Fertigung vorzulegen.


Huber
Oberröngierungsrat



NACH FÜRSTENZELL

65 m



LAUT GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 4.2.1974 SOLLEN DIE IN DER LEGENDE
UNTER PUNKT 0.2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN AUFGEFÜHRTEN DACHNEIGUNGEN
GEÄNDERT WERDEN.

- A) DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 18° - 25°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: AB FERTIGEM BODEN
MAX. 6,50 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m AB FERTIGEM
GELÄNDE
- B) DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 18° - 25°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: BERGSEITS AB FERTIGEM BODEN
MAX. 4,25 m
TALSEITS AB FERTIGEM BODEN
MAX. 6,50 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m
- C) DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 18° - 25°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: AB FERTIGEM GELÄNDE
MAX. 4,25 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m

AUFGESTELLT:

PASSAU, DEN 13.3.1974


ARCHITEKTURBÜRO
ING. H. THURNER
HOCHBAU:
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
TIEFBAU:
STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
839 PASSAU
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG
ZUR TEKUR NR. 1
DES BEBAUUNGSPLANES
NEUKIRCHEN - AN DER SCHÖNAUSTRASSE
GEMEINDE NEUBURG/INN
LANDKREIS PASSAU

AUFGESTELLT:
PASSAU, DEN 13.3.1974

DER PLANFERTIGER:


INGENIEURBÜRO
ING. H. HARTMANN
HOCHBAU:
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
TIEFBAU:
STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
839 PASSAU
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

1. ALLGEMEINES

Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angabe über die bauliche Art und Nutzung.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung von Baugebieten.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 7 des BBauG geregelt. Diese Änderung befaßt sich lediglich mit den Planungstatsachen sowie den Planungsnotwendigkeiten.

2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG

Der Bebauungsplan Neukirchen - An der Schönaustraße ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Durch die Änderung des Geltungsbereiches im Südwesten des Bebauungsplanes wurden die Grundzüge der Planung berührt und somit eine öffentliche Auslegung der Tektur notwendig. Gleichzeitig wurde die Firstrichtung des Hauses auf Bauplatznummer 24 geändert.

3. ÄNDERUNG

Laut Gemeinderatsbeschuß vom ^{28. April 1975} wird diese Tektur genehmigt.

4. VORGESEHENE FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baunutzungsverordnung § 17 geregelt.

Gemeinde Neuburg/Inn
den, 30. April 1975.....



Der Bürgermeister